

# Das Geologiedatengesetz GeolDG – was ist neu? Eine kurze Übersicht

Christian Buecker, Bargtheide, [Christian.buecker@uni-hamburg.de](mailto:Christian.buecker@uni-hamburg.de)

Am 30. Juni 2020 ist das neue „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ in Kraft getreten (kurz: Geologiedatengesetz – GeolDG). Dieses Geologiedatengesetz löst das bis dato gültige Lagerstättengesetz von 1934 ab und schafft damit die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme sowie für die Übermittlung und Sicherung geologischer Daten. Neben der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten (*Open Data*) ist es das Ziel, die umfassenden Pflichten zur Sicherung geologischer Daten zum Zwecke des Erhalts, der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit dieser Daten für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder zu verankern. Hierzu gehören insbesondere auch die Vorerkundungs- und Planungsarbeiten im Rahmen eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz. Das neue GeolDG lehnt sich zum Teil an die Gesetzgebung in Nachbarländern wie Schweden, Frankreich oder den Niederlanden an.

Der Referentenentwurf zu diesem Gesetz wurde für Stellungnahmen durch Verbände und Institutionen bereitgestellt (BMWi 2019). So hatte auch der DVGeo in Abstimmung mit den Trägergesellschaften eine Stellungnahme erstellt und fristgerecht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) übermittelt. Insbesondere wurde auf die Notwendigkeit einer Begriffsklärung hingewiesen. Das neue Gesetz nimmt Bezug auf alle geowissenschaftlichen Daten und im Gesetzestext sollte daher durchgängig von „Geodaten“ oder „geowissenschaftlichen Daten“ die Rede sein.

## Wesentliche Inhalte

Das Gesetz regelt die amtliche Landesaufnahme, die Bereitstellung geologischer Daten und den Zugang dazu. Hierzu gehören geowissenschaftliche Daten, die im Rahmen von geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrundes, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrloch-

messungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung gewonnen werden. Auch die Aufbereitung der gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, gehören dazu. Darunter fallen auch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen etwa in Form von Gutachten, Studien, Abschlussarbeiten oder räumlichen Modellen einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes.

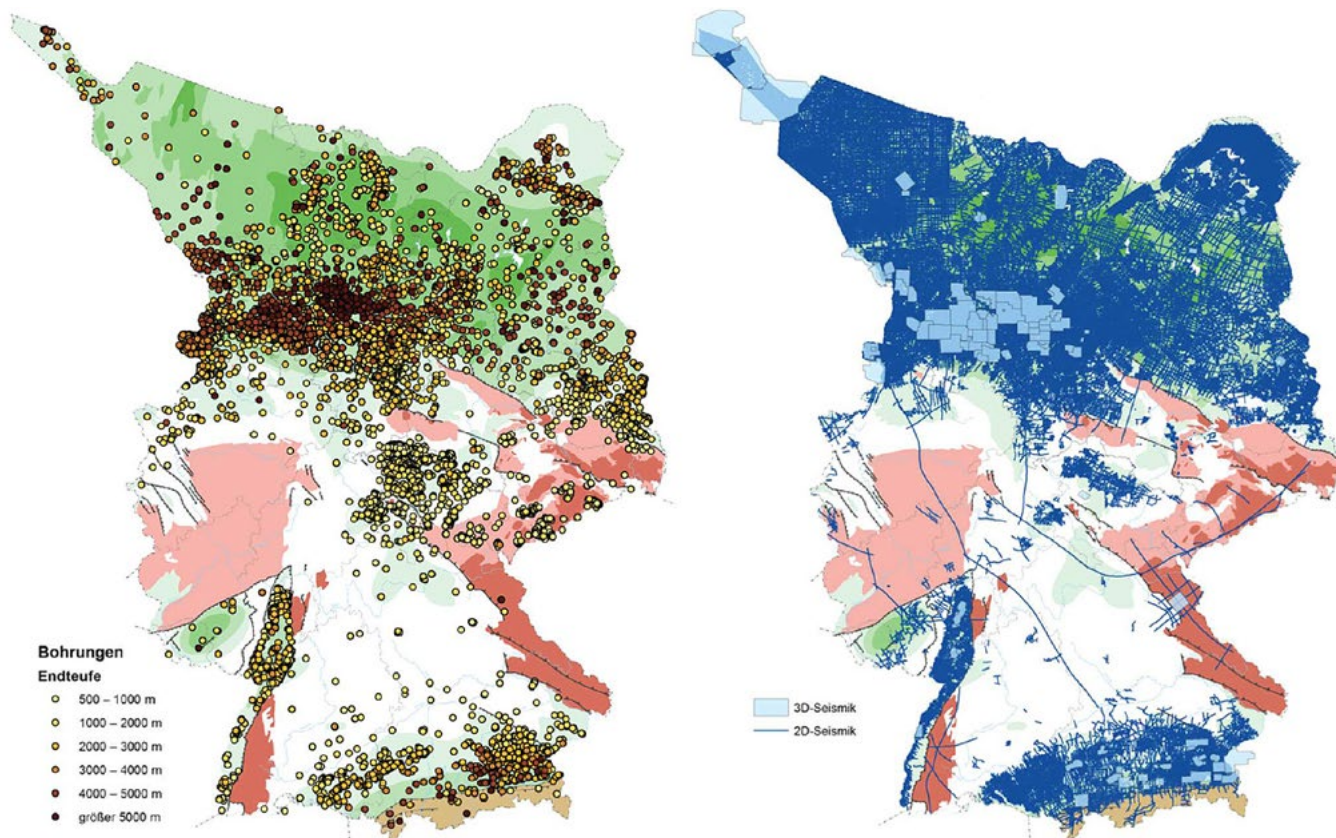
Damit hat das GeolDG einen sehr weiten Wirkungsbereich und beeinflusst Arbeiten in der Industrie ebenso wie an Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen. Insbesondere können auch interpretative Daten abgefragt werden.

In **Kapitel 1** des Gesetzes werden nach Anwendungsbereichen und Begriffsbestimmungen die Datenarten unterschieden in: Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten.

<b>Nachweisdaten:</b>	Metadaten: „Wer hat was wann wo gemacht?“
<b>Fachdaten:</b>	Messdaten, Aufnahmen, aufbereitete Daten
<b>Bewertungsdaten:</b>	Interpretationen, Ergebnisse durch eigenes Know-how, Modelle, Studien, Abschlussarbeiten

Ausnahmen und Klarstellungen hierzu werden zum Teil in der Begründung des Gesetzes aufgeführt. So werden zum Beispiel Schichtenverzeichnisse oder seismische Prozessierungen unter Fachdaten geführt. Im Rahmen der praktischen Umsetzung des Gesetzes werden sicherlich noch einige Diskussionen geführt werden, welche Daten in welche Kategorie gehören. Dies wird unter anderem die Fristen zur Ablieferung von Daten betreffen.

**Kapitel 2** des Gesetzes regelt die Pflichten und Rechte der zuständigen Behörden zur geologischen Landesaufnahme mit den Vorgaben zur Datensicherung und -bereitstellung, sowie auch die Zutrittsrechte zu Grundstücken und die Wiederherstellungspflichten nach



Tiefbohrungen (Teufe > 500 m) und 2D- bzw. 3D-Seismik im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 2019, Quelle: BGR)

Abschluss amtlicher geologischer Untersuchungen. Mit der Ablieferung von Daten an die zuständigen Behörden liegt damit auch die Verantwortung für die Datensicherung und -bereitstellung bei der Behörde. Dies setzt die Einrichtung umfangreicher und leistungsfähiger Datenbanken voraus!

In Kapitel 3 des Gesetzes werden die Anzeige von Untersuchungen sowie die Fristen zur Ablieferung von Daten geregelt. Geowissenschaftliche Untersuchungen sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn angezeigt werden. Die Fristen für die Ablieferung von Daten unterscheiden sich nach der Art der Daten:

<b>Nachweisdaten:</b>	mit der Anzeige der Untersuchungen 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, Aktualisierung mit Ablieferung der Fach- und/oder Bewertungsdaten
<b>Fachdaten:</b>	3 Monate nach Abschluss der geowissenschaftlichen Untersuchungen
<b>Bewertungsdaten:</b>	6 Monate nach Abschluss der geowissenschaftlichen Untersuchungen

Bevor Proben entsorgt oder Daten gelöscht werden, müssen diese den zuständigen Behörden angeboten werden. So genannte „Altdaten“, also Daten, die vor Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes gewonnen wurden, können nachträglich angefordert werden.

Auch hier hat das neue GeoldG erheblichen Einfluss auf die geowissenschaftlichen Arbeiten in Industrie, Hochschule, Universität oder Forschungsinstitution.

**Kapitel 4** regelt die öffentliche Bereitstellung der Daten durch die zuständigen Behörden der Länder.

#### 1) Staatliche Daten, zuständige / andere Behörde

- Nachweisdaten: unverzüglich / 3 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist
- Fachdaten: 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist
- Bewertungsdaten: 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist

#### 2) Nichtstaatliche Daten:

- Nachweisdaten: 3 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist
- Fachdaten: 5 bzw. 10 Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist
- Bewertungsdaten: keine öffentliche Bereitstellung

#### 3) Altdaten:

- Nachweis- bzw. Fachdaten: 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes
- Bewertungsdaten: keine öffentliche Bereitstellung

Die 10-jährige Übermittlungsfrist für nichtstaatliche Fachdaten gilt für eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund

einer Bergbauberechtigung oder eines genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhabens. Die jeweils zuständige Behörde setzt die Datenkategorie fest. Ob es für nachträglich angeforderte Daten eine öffentliche Bereitstellung gibt, ist nicht eindeutig geregelt. Wenn die Einwilligung eines Dateninhabers für eine öffentliche Bereitstellung vorliegt, werden die Daten wie staatliche Daten behandelt.

**Kapitel 5** enthält einige Schlussbestimmungen inklusive Bußgeldvorschriften. Die Bußgeldvorschriften sollen allerdings nur für solche Anzeige- und Übermittlungsverpflichtete gelten, die ein Gewerbe betreiben und aus diesem Grund Kenntnis von den Anzeige- und Informationspflichten nach diesem Gesetz haben müssen. Für Privatpersonen oder wissenschaftliche Einrichtungen sollen die Verstöße gegen die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach diesem Gesetz nicht mit einem Ordnungsgeld belegt werden können.

### Anmerkungen

Es ist sehr zu begrüßen, dass das alte Lagerstättengesetz von 1934 (!) durch ein neues, modernes Gesetz ersetzt wird, das den aktuellen und kommenden Erfordernissen in unserer Gesellschaft gerecht wird. Das neue GeolDG trifft detaillierte Aussagen, welche Daten dem Gesetz unterliegen, wie die digitale Aufbereitung von Altdaten geschehen soll und wie die öffentliche Bereitstellung von Daten erfolgt (analog zum Vorgehen in vielen anderen europäischen Ländern). Es klärt ebenso die Sicherung aller geowissenschaftlichen Daten an zentraler Stelle.

Klare Regeln für die Ablieferung, die Formate und die Kategorisierung von Daten sowie die öffentliche Bereitstellung von Fachdaten sollen die Umsetzung des GeolDG vereinfachen. Dennoch werden gerade am Anfang in der praktischen Handhabung des Gesetzes noch viele offene Fragen entstehen. Anzusprechen sind hierfür die jeweiligen Geologischen Landesämter bzw. Geologischen Dienste. Von einigen Landesämtern wurden bereits Formulare zur Anmeldung und Ablieferung von Daten aufgesetzt, die von den Internetseiten heruntergeladen werden können (z.B. Landesamt für Geologie

und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz: „Anzeige geologischer Untersuchungen nach Geologiedatengesetz“).

Diese kurze Übersicht zum GeolDG soll einen Einblick in das neue Gesetz geben, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei offenen Fragen, Unsicherheiten oder Klärungsbedarf wenden Sie sich bitte an das zuständige Geologische Landesamt und schauen Sie in die detaillierten Formulierungen im Gesetzestext.

### Quellen

- *BMWi (2019): Referentenentwurf „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten“ (Geologiedatengesetz – GeolDG). – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 11.7.2019.*
- *BRAUNER, H.-J. (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2020): Geologie-Datengesetz – GeolDG. – Impulsvortrag auf Webinar am 20.11.2020.*
- *ERNSTE, G. (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2019): Ein kurzer Blick in andere Länder: europäischer Kontext zur Veröffentlichung von Geodaten. – Vortrag am 11.2.2019; Hannover.*
- *Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19. Juni 2020. – <[www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl120s1387.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s1387.pdf)>.*
- *HOTH, P. & FISCHER, A. (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2019): Vorstellung des Entwurfs für ein Geologiedatengesetz anlässlich der Veranstaltung: Geologische Daten im Brennpunkt. – Vortrag am 11.2.2019; Hannover.*
- *MÖHRING, L. (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., 2019): Geologische Daten der deutschen Erdöl- und Erdgasindustrie. – Vortrag am 2.2.2019; Berlin.*